

Satzung

(Stand nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2022. Eingetragen im Vereinsregister Erfurt am 20.01.2023.)

In dieser Satzung wird lediglich zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, jeweils eine geschlechterspezifische Bezeichnung anzugeben. Angesprochen sind jedoch stets alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tumorzentrum Erfurt“ und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

- 1) Der Verein ist eine interdisziplinäre Einrichtung zur Verbesserung der Versorgung von Tumorpatienten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung nachgewiesener verauslagter Reisekosten und Tagungsgebühren für satzungsmäßige Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein verfolgt die Förderung der Forschung und Wissenschaft sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Abgabenordnung. Die Aufgabe ist es insbesondere,
 - a) Ärzte, Pfleger, Wissenschaftler und sonstige in die Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Krebserkrankungen involvierte Berufsgruppen über aktuelle Erkenntnisse aus diesen Bereichen zu informieren
 - b) Patienten, deren Angehörige und Interessierte mit Informationen über Krebsfrüherkennung, -diagnostik und -behandlung zu versorgen
 - c) Versorgungsforschung oder wissenschaftliche Tätigkeiten ideell oder auch finanziell zu unterstützen, sofern Finanzmittel in ausreichender Höhe und nachhaltig zur Verfügung stehen
 - d) mit Krebserkrankungen assoziierte Bereiche wie Komplementärmedizin, Psychoonkologie und Digitalisierung sowie aktuelle Entwicklungen aufzugreifen.

§ 3 Maßnahmen

- 1) Zur Erreichung der genannten Ziele sollen folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen der Krebsmedizin unter Einbindung von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern als Referenten
 - b) Bereitstellung von Tumor-Nachsorgepässen und Informationsmaterialien
 - c) Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen aus den Bereichen Onkologie und Hämatologie
 - d) Unterstützung klinischer und Registerstudien insbesondere bei der Dokumentation
- 2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen und administrativen Aufgaben und Ziele kann der Verein Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen oder sich Dritten zur Förderung des Vereinszwecks bedienen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. der Geschäftsführer.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und zugleich auf dem Gebiet der Krebsdiagnostik und -therapie arbeiten.
- 2) Fördernde Mitglieder können Organisationen, Firmen, Körperschaften, Selbsthilfegruppen und Einzelpersonen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Der Antragsteller wird über den Beschluss informiert. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
 - a) Ein Austritt kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein verstoßen oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben und sich persönlich oder schriftlich

vor dem Vorstand zu erklären. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung, anderenfalls ist sie als unzulässig zu verwerfen.

- c) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn Post an das Mitglied auch bei einem erneuten Versuch nicht zustellbar ist, oder wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied kein Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft hat. Im letzteren Falle ist die erfolgte Streichung dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Post- bzw. Email-Adresse) gerichtet ist. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme des Antrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Stellungnahme zu den Aktivitäten des Vereins, notwendig werdende Änderungen der Satzung und der Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die auf die Dauer von einem Geschäftsjahr bestellt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung zu erstatten. Statt einer Wahl von Kassenprüfern kann die Mitgliederversammlung die Vorlage der Einnahme-Überschuss-Rechnung eines Steuerberaters durch den Vorstand ausreichen lassen.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder, soweit sie juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, werden in der Mitgliederversammlung durch jeweils einen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und namentlich zu benennenden Delegierten der jeweiligen

juristischen Person oder Personenvereinigung vertreten. Die Stimmabgabe hat persönlich durch die jeweiligen Delegierten in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 sowie § 12 entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs aktiv auf dem Gebiet der Onkologie tätigen Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitarbeiter der Helios Klinikum Erfurt GmbH sind, und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine ein- oder mehrfache Wiederwahl, auch in andere Ämter des Vorstandes, ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben unabhängig von ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
- 3) Der Vorstand wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel. Er stellt die hauptamtlichen Arbeitskräfte ein. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter, zeitlich begrenzter Sonderaufgaben weitere Mitglieder zeitweilig in den Vorstand berufen bzw. weitere Personen gemäß § 30 BGB als besondere Vertreter benennen.
- 2) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- 3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5 Abs. 3) und bestellt einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer, der in der Regel vom Vorstand zu dessen Sitzungen hinzugezogen wird.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es besteht nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 9 Geschäftsführer

- 1) Der Geschäftsführer erledigt nach den Weisungen des Vorstandes die laufenden Geschäfte.
- 2) Er führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins.
- 3) Der Vorstand nach § 26 BGB kann dem Geschäftsführer die Vollmacht erteilen, den Verein generell oder in speziellen Angelegenheiten allein zu vertreten (Generalvollmacht, Artvollmacht oder Spezialvollmacht).

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in allen anstehenden wichtigen Fragen.
- 2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern (Ärzten, Wissenschaftlern, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft).
- 3) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung werden 10 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Die gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der in dieser Eigenschaft Mitglied des Vorstandes des Vereins ist.
- 5) Für die Dauer der Wahlperiode können die gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates maximal fünf weitere Mitglieder mit beschließender Stimme in den Wissenschaftlichen Beirat kooptieren.

§ 11 Finanzierung, Mittelbeschaffung

- 1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Spenden und Zuwendungen von an seinen Zielen interessierten Unternehmen, Vereinen, Behörden und Einzelpersonen.
- 2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 12 Formen der Beschlussfassung

- 1) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließen die Organe des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen

werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

- 2) Abstimmungen einschließlich Wahlen erfolgen durch Handaufhebung. Sie sind jedoch dann geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies zuvor beschließt.
- 3) Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne direkte Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (insbesondere Wahlen und Beschlussfassungen) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (Briefwahl, Umlauf- oder Sternverfahren). Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 4) Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder entsprechend Abs. 3 gefasst werden, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs diesem Verfahren widerspricht.
- 5) Bei Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung auf Hinweis des Registergerichts oder der Finanzbehörde ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere von den bei der Auflösung der Gesellschaft anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften, die es zur unmittelbaren und ausschließlich steuerbegünstigten Förderung von Wissenschaft und Forschung bzw. des öffentlichen Gesundheitswesens bzw. der öffentlichen Gesundheitspflege jeweils im Bereich der Krebsmedizin zu verwenden hat.
